

| | | |
|---|---------------------------------------|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat OB Amt KGM | Drucksache DS0655/03 | Datum 22.09.2003 |
|---|---------------------------------------|----------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Ö | N | Beschlussvorschlag | | |
|----------------------------------|----------------|---|---|--------------------|-----------|----------|
| | | | | angenommen | abgelehnt | geändert |
| Der Oberbürgermeister | 07.10.2003 | | X | X | | |
| Ausschuss für Kultur | 15.10.2003 | X | | | | |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 22.10.2003 | X | | | | |

| | | | | | |
|---|------------|---|--|---|--|
| beschließendes Gremium Stadtrat | 04.12.2003 | X | | X | |
|---|------------|---|--|---|--|

| | | | |
|---|-----------------|----|------|
| beteiligte Ämter Team 5, 20, 45 | Beteiligung des | Ja | Nein |
| | RPA | | [X] |
| | KFP | | [X] |

Kurztitel:

Überlassung des Objektes "Historische Schiffmühle" an die Otto-von-Guericke-Gesellschaft e.V. zur kulturellen Repräsentation der Geschichte der Stadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Otto-von-Guericke-Gesellschaft Magdeburg wird das Objekt "Historische Schiffmühle" zum 1. Januar 2004 im Rahmen eines Leihvertrages gemäß Anlage der Beschlussvorlage zur kulturellen Repräsentation der Geschichte der Stadt Magdeburg unentgeltlich überlassen.
2. Die Stadt Magdeburg gewährt für den Betrieb und die Bewirtschaftung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/ Jahr | finanzielle Auswirkungen | | | |
|------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|----------|-------------|--|
| | X | 2004 | JA | X | NEIN | |

| Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) | jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr ab 2004 | Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | Jahr der Kassenwirk- samkeit |
|---|--|--|--|---|
| Euro 5.000,- | keine <input type="checkbox"/> Euro 5.000,- | Euro | Euro | |

| Haushalt | | Verpflichtungs- ermächtigung | | Finanzplan / Invest. Programm | |
|---|--|---|------|--|------|
| veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input checked="" type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> | | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | |
| davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit 5.000,- Euro | davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro | Jahr | Euro | Jahr | Euro |
| Haushaltsstellen 1.88300.678000 | Haushaltsstellen | | | | |
| | Prioritäten-Nr.: | | | | |

| | | |
|-----------------------------------|--|---------------------------------------|
| federführendes Amt KGm | Sachbearbeiter Herr Lorenz amt. Abt.-Ltr. Herr Hübner | Fachbereichsleiter Herr Zimmermann |
|-----------------------------------|--|---------------------------------------|

| | |
|--|--------------|
| Oberbürgermeister Dr. Trümper | Unterschrift |
|--|--------------|

Begründung

Das Objekt „Historische Schiffmühle“ wurde im Rahmen einer AB-Maßnahme durch die SGM i. L. errichtet. Gemäß der Festlegung des Oberbürgermeisters vom 08. April 2003 ist die Schiffmühle aus dem Anlagevermögen der SGM i. L. herauszulösen und das Eigentum auf die Stadt zu übertragen.

Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei der Schiffmühle um einen historischen Nachbau, der keinen musealen Charakter trägt. Sie dient vielmehr der kulturellen Repräsentation mit touristischer Ausrichtung.

Das Objekt Schiffmühle wird seit seiner Eröffnung im August 2000 von der Otto-von-Guericke-Gesellschaft betreut. Der funktionstüchtige Baukörper wurde durch die Gesellschaft informativ ausgestattet. Die Kosten für die Ausstattung trug die Gesellschaft. Die Schiffmühle wird zurzeit durch Mitarbeiter der Gesellschaft mit eingeschränkten Öffnungszeiten in Betrieb gehalten.

Die Otto-von-Guericke-Gesellschaft sieht aufgrund ihrer Erfahrung mit dem Objekt eine günstige Ergänzung zum Betrieb der Lukasklause. Nach ihrer Einschätzung unter Einbeziehung eigenen Personals wäre der Betrieb und die Bewirtschaftung der Schiffmühle mit einem finanziellen Aufwand von 5.000,- € jährlich möglich.

Da gemäß Aussage des Arbeitsamtes arbeitsförderliche Zweckbindungen Ende 2003 auslaufen, muss ab 01. 01. 2004 nur die öffentliche Zugänglichkeit des Objektes sichergestellt sein. Die Einnahme von Eintrittsgeldern ist unbedenklich und kann zusätzlich für die Bewirtschaftung erhoben werden.

Ein entsprechender Entwurf eines Leihvertrages wurde mit der Otto-von-Guericke-Gesellschaft besprochen. Dieser liegt der Drucksache bei und bildet den Beschlussgegenstand. Mit diesem werden die Überlassungsmodalitäten zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer geregelt.

Der Leihvertrag steht unter der Prämisse, dass der Vertragsgegenstand der kulturellen Präsentation, insbesondere der Präsentation eines Teils der Geschichte der Stadt Magdeburg, dient. Die Gesellschaft darf den Vertragsgegenstand nur für diesen Zweck nutzen.

Anlage

L e i h v e r t r a g

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -
39090 Magdeburgvertreten durch
den Leiter des Kommunalen Gebäudemanagements
Herrn Zimmermann

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und der

Otto-von-Guericke Gesellschaft
e.V. Magdeburgvertreten durch den Vorstand,
Herrn Prof. Dr. Kattaneck
Vorsitzender
Virchowstraße 24
39104 MagdeburgHerrn Dr. Träger
Geschäftsführer- nachfolgend "Gesellschaft"
genannt -**Präambel**

- (1) Auf der Grundlage des in der.....Sitzung gefassten Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg, Beschluss Nr.....vom.....wird der nachstehende Leihvertrag geschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages ist, dass die Gesellschaft unverzüglich nach Vertragsabschluss und alle 3 Jahre, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorlegt.

§ 1**Vertragsgegenstand/Überlassungsobjekt**

- (1) Die Stadt Magdeburg ist Eigentümerin des Objektes Schiffmühle in Magdeburg am Petriförder. Grundstückseigentümer ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg.
- (2) Vertragsgegenstand ist das Gebäude „Historische Schiffmühle“ benannt.

§ 2

Zweck der Nutzung/Nutzungsbeschränkung

- (1) Die Stadt überlässt der Gesellschaft den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstand zum Zwecke der kulturellen Repräsentation insbesondere der Präsentation eines Teiles der Geschichte der Stadt Magdeburg. Die Betriebsführung des Gebäudes steht im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft. Satzungsänderungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Gesellschaft darf den Vertragsgegenstand nur zu dem im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zweck nutzen. Eine Überlassung oder Untervermietung, auch von Teilen, an Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt, Kommunales Gebäudemanagement (KGm), erfolgen.
- (3) Eine Gewährleistung der Eignung des Vertragsgegenstandes für den unter Absatz 1 aufgeführten Nutzungszweck übernimmt die Stadt nicht.
- (4) Eventuell zu erteilende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger, behördlicher oder sonstiger Auflagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft hat die Hausordnung für den Vertragsgegenstand zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Die Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung. Die Hausordnung ist der Stadt (KGm) vor Inkraftsetzung zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Überlassungsdauer/Kündigung des Vertrages

- (1) Das Überlassungsverhältnis wird beginnend ab dem 01.01.2004 für einen Zeitraum von 25 Jahren fest abgeschlossen
- (2) Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigen die Stadt nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung gem. § 3 Abs. 3.
- (3) Das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung richtet sich für beide Vertragspartner nach dem BGB in seiner jeweils gültigen Fassung. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch die zweckwidrige Nutzung des Vertragsgegenstandes.

§ 4

Entgelte/Nebenkosten

- (1) Die Stadt überlässt der Gesellschaft den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstand unentgeltlich.

- (2) Alle anfallenden Kosten für den Vertragsgegenstand sind von der Gesellschaft selbst zu tragen. Das betrifft die in der Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung genannten Kosten sowie etwaige gesetzlich neu hinzukommende Kosten (Anlage). Dazu sind alle Verträge unmittelbar mit den entsprechenden Unternehmen abzuschließen und dorthin abzurechnen. Der Vertrag für Strom wird durch die Stadt abgeschlossen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt von den Städtischen Werken Magdeburg (SWM) an die Gesellschaft.
- (3) Für die in Abs. 2 genannten Kosten leistet die Stadt an die Gesellschaft jährlich einen Zuschuss von **5.000 EUR**.

§ 5

Instandhaltung/Instandsetzung

- (1) Die Gesellschaft erkennt den Zustand des Vertragsgegenstandes als vertragsgemäß an und hat das Überlassungsobjekt in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Die Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (KGm) berechtigt, bauliche Maßnahmen vorzunehmen.
- (2) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses ist die Gesellschaft verantwortlich für alle Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung des Vertragsgegenstandes. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Die Bestimmungen des Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 6

Versicherungen

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Versicherungen abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung ist der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Die Gebäudefeuerversicherung sowie die gesetzliche Gebäudehaftpflichtversicherung werden von der Stadt abgeschlossen, die Kosten werden der Gesellschaft in Rechnung gestellt.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, darüber hinausgehende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherungen ist Sache der Gesellschaft.

§ 7

Haftung/Verkehrssicherungspflicht/Anliegerpflicht

- (1) Die Stadt überträgt die Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand auf die Gesellschaft. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere die regelmäßige Reinigung und die Pflicht, bei Schnee und Eis zu räumen und zu streuen.
- (2) Die Gesellschaft übernimmt die Anliegerpflicht für den Vertragsgegenstand und den angrenzenden öffentlichen Bereich. Dies beinhaltet entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, die Reinigung des angrenzenden Teils der öffentlichen Straße sowie die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis.

- (3) Die Gesellschaft stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die durch die Gesellschaft, ihre Bediensteten und Beauftragten verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich an der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben.

§ 8

Betreten des Grundstückes/Mängel

- (1) Beauftragte der Stadt sind berechtigt, den Vertragsgegenstand zu jeder Geschäftszeit und in Begleitung Dritter zu betreten.
- (2) Dabei festgestellte Mängel sowie alle sonst auftretenden Mängel sind von der Gesellschaft auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen.

§ 9

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand (vgl. § 1) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem dem natürlichen Verschleiß unterliegenden entsprechenden Zustand gem. § 5 Abs. 1 zurück zu geben.
- (2) Die Gesellschaft hat das Recht und auf Verlangen der Stadt die Pflicht, von ihr eingebrachte Bestandteile wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung den Vertragsgegenstand nicht funktionsunfähig machen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt bei der Beendigung des Überlassungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Abweichende Veränderungen für Aufwendungen (vgl. § 5 Abs. 1) bleiben unberührt. Ansonsten gehen eingebrachte Bestandteile des Gebäudes entschädigungslos auf die Stadt über.

§ 10

Schadensersatzanspruch

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Gesellschaft, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 11

Verwendungersatzanspruch

- (1) Verwendungen, die die Gesellschaft in den Vertragsgegenstand leistet, werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Abweichend hiervon können die Gesellschaft und die Stadt Entschädigungen für Aufwendungen in den Vertragsgegenstand vereinbaren. Diese werden jedoch nur dann gezahlt, wenn es sich um tatsächliche Aufwendungen der Gesellschaft handelt.
- (3) Nicht entschädigt werden Aufwendungen aus Mitteln der öffentlichen Förderung sowie Arbeitsleistungen, die im Rahmen von Vereinstätigkeit oder im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres oder ähnlichem erbracht werden.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Gleiches gilt für eventuelle Lücken.

§ 13
Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und die anlässlich dieses Vertrags zu erbringen sind, ist Magdeburg.

Magdeburg,

Magdeburg,

.....
Landeshauptstadt Magdeburg
Kommunales Gebäudemanagement

.....
Otto von Guericke Gesellschaft
e. V. Magdeburg